

Per E-Mail:
Info.budareg@sg.ch

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Frau Regierungsrätin
Susanne Hartmann
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

St.Gallen, 30. September 2025

Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2025

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung und übergeordnete Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur kantonalen **Richtplan-Anpassung 2025** Stellung nehmen zu dürfen. Als SVP Kanton St.Gallen unterstützen wir grundsätzlich eine vorausschauende Raumplanung, die den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft gerecht wird. Dabei legen wir besonderen Wert auf den **Schutz des Privateigentums**, auf **möglichst wenig staatliche Regulierung** sowie auf **wirtschaftliche Vernunft statt ideologischer Planungsdoktrin**. Im vorliegenden Entwurf stellen wir jedoch fest, dass zahlreiche neue Begriffe und Zielsetzungen **breiten Interpretationsspielraum** lassen und teils mehr *visionär oder ideologisch* als realitätsbezogen wirken. Insbesondere vermissen wir eine **klare Betonung der Wirtschaftlichkeit**: Die Richtplanung muss stets auf **Kosten-Nutzen-Verhältnisse** achten und Entwicklungen in Siedlung und Verkehr **wirtschaftlich beurteilen**, statt einseitig Klimazielen zu folgen. Planungsentscheide dürfen **Klimagerechtigkeit** nicht über den Primat der **Wettbewerbsfähigkeit** und der Bedürfnisse der Bevölkerung stellen.

Aus Sicht der SVP braucht es **Planungssicherheit** und **klare Begriffe**. Vage Formulierungen schaffen Unsicherheit für Gemeinden, Investoren und Grundeigentümer. Wir fordern daher präzisere Definitionen zentraler Begriffe (z.B. *klimaangepasst, Freiraumqualität*) im Richtplanteext, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Richtplan soll ein **verlässlicher Orientierungsrahmen** sein und **berechenbare Entscheide** ermöglichen. Eine **ideologiefreie, sachliche Grundlage** ist nötig, damit Raumplanung als Führungsinstrument akzeptiert wird. Wirtschaftliche Tragbarkeit und praktische Umsetzbarkeit müssen explizit berücksichtigt werden. Der Kanton St.Gallen soll **attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte** fördern, mit guter Erschliessung und Entwicklungschancen – das darf durch überzogene Klimaprioritäten nicht gefährdet werden.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Aspekten der Richtplan-Anpassung kritisch-konstruktiv Stellung. Wir machen, wo angezeigt, konkrete Vorschläge zur Anpassung des Richtplanteexts. Unser Ton ist sachlich bestimmt: Wir anerkennen positive Ansätze, weisen aber deutlich

auf Verbesserungsbedarf hin, immer im Sinne einer bodenständigen Raumordnungspolitik zum Wohle unseres Kantons.

Verdichtetes Bauen in bestehenden Quartieren

Die SVP befürwortet die **Siedlungsentwicklung nach innen**, soweit dadurch der Kulturlandverbrauch reduziert und bestehende Infrastrukturen besser genutzt werden. **Verdichtetes Bauen** in bestehenden Quartieren darf jedoch nicht Selbstzweck sein, sondern muss qualitativ und mit Augenmaß erfolgen. Wir teilen die Auffassung, dass die **innere Verdichtung zentral** ist, um die Siedlungsausdehnung zu begrenzen. Allerdings warnen wir davor, diese Verdichtung durch überzogene *klimatische* Auflagen zu erschweren. Wenn innere Entwicklung *nur unter klimatischen Bedingungen* umgesetzt werden kann, besteht die Gefahr, dass **Klimaschutz hier andere aktuelle Herausforderungen überwiegt** – insbesondere die **Wohnungsknappheit** und die **wirtschaftliche Entwicklung** in unseren Städten und Dörfern. Mit Blick auf den akuten Wohnraummangel muss es prioritär möglich sein, im bestehenden Siedlungsgebiet neuen Wohnraum zu schaffen, ohne dass Klimavorgaben jedes Projekt unverhältnismässig blockieren.

Konkret regen wir an, den Passus zur *klimaangepassten Innenentwicklung* im Richtplan zu **präzisieren**. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung soll zwar **umweltgerecht**, aber **nicht einseitig an Klimawandel-Folgen aufgehängt** werden. Klimatische Aspekte – wie Hitzeminderung oder Kaltluftströme – sind wichtig, doch dürfen sie die bauliche Entwicklung nicht lahmen. **Vorschlag zur Textanpassung:** Im Kapitel *Siedlungsentwicklung nach innen* sollte festgehalten werden, dass Verdichtungsprojekte **unter Abwägung der Klimaschutzbelaenge mit den dringenden Bedürfnissen nach Wohnraum und wirtschaftlicher Nutzfläche** umgesetzt werden. Formulierungsidee: „*Die Innenentwicklung ist mit hoher Priorität voranzutreiben; Klimaschutzmassnahmen sollen dabei nach Möglichkeit integriert werden, dürfen jedoch die Realisierung dringend benötigten Wohn- und Arbeitsraums nicht unverhältnismässig beeinträchtigen.*“

Zudem ist uns wichtig, dass Verdichtung **verträglich für die Quartiere** gestaltet wird. **Immisionen** (Licht, Lärm, Verkehr) auf bestehende Nachbarschaften müssen minimiert werden. Höhere Ausnutzung führt oft zu **mehr Verkehr und Aktivität in Quartieren**, was Lärm- und Lichthemissionen steigert. Hier erwarten wir vom Richtplan den Grundsatz, dass Innenentwicklungsprojekten *frühzeitig Konzepte zur Immissionsminderung* vorliegen – etwa Lärm- und Schutzmassnahmen, durchdachte Verkehrskonzepte oder Einschränkungen bei Lichthemissionen in Wohnzonen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass **bestehende Betriebe** oder z.B. landwirtschaftliche Hofbetriebe nicht durch neu hinzuziehende Anwohner in ihrer Tätigkeit beschränkt werden. Neue Wohnnutzungen neben langjährigen Gewerben oder Landwirtschaft sind so zu planen, dass **Konflikte minimiert** werden (z.B. mittels Abständen oder Hinweis im Baubewilligungsverfahren auf bestehende Emissionen). So schützen wir sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch die Bestandesrechte bestehender Nutzungen.

Solarenergie und erneuerbare Stromerzeugung

Die SVP begrüßt grundsätzlich den Ausbau von **Solarenergie**, sofern dieser effizient und freiwillig erfolgt. Photovoltaik auf Dächern und versiegelten Flächen kann einen Beitrag zur Energieversorgung leisten, ohne zusätzliches Land zu beanspruchen. Allerdings lehnen wir starre **Solarmodule-Pflichten** oder ideologisch motivierte Vorgaben ab. Nicht jedes Dach eignet sich gleichermaßen, und Eigentümer sollen durch **Anreize statt Zwang** zur Installation erneuerbarer Energien motiviert werden. Der Richtplan sollte klarstellen, dass Solaranlagen

primär an bereits bebauten Strukturen (Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände etc.) gefördert werden. **Freiflächenanlagen** auf Kulturland oder in schützenswerten Landschaften sehen wir kritisch – hier ist der Schutz von Boden und Landschaft höher zu gewichten.

Wir regen an, im Richtplan Kapitel (vermutlich *Versorgung/Energie* oder im Kontext *Klimawandel*) einen Grundsatz zu verankern: „*Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Solar-energie, erfolgt im Einklang mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie den Eigentumsrechten. Vorrang haben Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen. Eingriffe in Kulturland oder erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden.*“ Damit wird die **wirtschaftliche Vernunft** gewahrt – Solarenergie soll dort genutzt werden, wo sie **kosteneffizient und unproblematisch** ist, und ideologische Grossprojekte (z.B. flächendeckende Solarparks ohne Rücksicht auf Verluste) werden verhindert.

Zudem sollte bei allen Energie-Projekten die **Kosten-Nutzen-Abwägung** explizit eingefordert werden. Infrastruktur zur Klimaschonung darf nicht unbegrenzt finanzielle Ressourcen binden. Beispiel: Das Begrünen von Strassen oder die Ausrüstung von Verkehrswegen mit Solarpannels muss *wirtschaftlich tragbar* sein – Bäume entlang von Strassen mögen klimaentlastend wirken, sind aber oft mit hohen Kosten für Verlegung von Werkleitungen und Unterhalt verbunden. Hier gilt es abzuwägen, ob der Nutzen die erheblichen Aufwände rechtfertigt. Der Richtplan sollte solche Abwägungen nicht ausblenden, sondern als Kriterium verankern.

Biodiversität in Siedlungsgebieten

Die Förderung der **Biodiversität** in unseren Siedlungen ist ein lobenswertes Ziel – ein gesundes Wohnumfeld mit Grünflächen nützt Mensch und Natur. Allerdings muss dies **massvoll und realistisch** angegangen werden. Wir unterstützen z.B. das Anlegen von Parks, Grünstreifen und Biodiversitätsflächen, wo es sinnvoll machbar ist. Doch warnen wir vor einer *Überideologisierung* des Themas auf Kosten von Bau- und Nutzungsrechten. **Konkret:** Der Entwurf betont etwa die Erhaltung von Grünräumen und grossen Bäumen im Siedlungsgebiet. So wichtig Grün für Klima und Gesundheit ist, so sehr muss anerkannt werden, dass **jedes Grundstück primär Privateigentum** ist. Private Gärten und Höfe sind **Eigentum der Bürger** und kein frei verfügbares Ökoreservat des Staates.

Die SVP fordert deshalb, dass der Richtplan klarstellt: **Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf privatem Grund erfolgen in erster Linie freiwillig und in Abstimmung mit den Eigentümern.** Staatliche Eingriffe sind auf das Nötige zu beschränken. Besonders im Kapitel *Siedlungsgliedernde Freiräume/Biodiversität* soll vermerkt werden, dass private Grünräume als *Privateigentum zu betrachten* sind und die Rolle des Staates vor allem im **Anreiz und in Beratung** liegen soll, nicht im Zwang. Öffentliche Grünanlagen und Freiflächen können sehr wohl biodiversitätsfreundlich gestaltet werden (z.B. naturnahe Bepflanzung, Blumenwiesen statt sterile Rassen). Bei privaten Gärten hingegen ist die Entscheidungsfreiheit der Bürger zu respektieren – sie wissen selbst am besten, wie sie ihr Grundstück gestalten möchten.

Vorschlag zur Richtplan-Formulierung: „*Die ökologische Aufwertung von Frei- und Grünräumen wird unterstützt (z.B. durch Beratung und Förderprogramme). Bei privaten Außenräumen wird die Selbstverantwortung der Eigentümer betont; behördliche Eingriffe erfolgen nur im Einvernehmen oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse.*“ Dies würde den **Kooperationsgedanken** stärken, statt Misstrauen durch potenzielle Zwangsauflagen zu säen. Zusätzlich regen wir an, die **Verhältnismässigkeit** bei Biodiversitätsforderungen zu wahren. Nicht jede Baulücke muss zum Biotop werden, wenn gleichzeitig dringend Wohnraum fehlt. Freiraumqualitäten sind wichtig – aber diese lassen sich auch durch intelligent gestaltete

Überbauungen mit Grünflächen, Dachbegrünungen oder kleinen Pocket-Parks erreichen, ohne pauschal jedes innerstädtische Grünbrache unantastbar zu erklären. Eine flexible Handhabung ist gefragt, um Zielkonflikte zwischen Verdichtung und Grünraum zu lösen. Der Richtplan könnte hier Leitplanken setzen, dass Grünflächen in Baugebieten *wo immer möglich* erhalten oder ersetzt werden sollen, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Innenentwicklungsstrategie.

Schutz von Dienstbarkeiten und Eigentumsrechten

Ein zentrales Anliegen der SVP ist der **Schutz erworbener Rechte** der Bürger. Dazu zählen auch **Dienstbarkeiten** (z.B. Wegrechte, Näherbaurechte, Baubeschränkungen zugunsten Dritter) und vertragliche Abmachungen zwischen Grundeigentümern. Im Zuge von neuer Richtplanung und verdichtetem Bauen besteht die Gefahr, dass solche privaten Vereinbarungen unter Druck geraten. Wir verlangen, dass die Richtplan-Anpassung 2025 darauf Rücksicht nimmt.

Konkret soll im Richtplan festgehalten werden, dass bei planerischen Änderungen, **die bestehende Dienstbarkeiten tangieren**, frühzeitig Lösungen im Einvernehmen mit den Betroffenen zu suchen sind. **Private Verträge** dürfen nicht einseitig durch öffentliche Planung ausgehebelt werden, es sei denn, ein überwiegendes öffentliches Interesse und gesetzliche Grundlagen rechtfertigen dies – und auch dann ist angemessene **Entschädigung** zu gewährleisten. Der Richtplan könnte beispielsweise im Kapitel *Siedlungsentwicklung nach innen oder Rechtliche Grundlagen* ergänzen: „*Bei der Umsetzung von Verdichtungsmassnahmen sind bestehende privatrechtliche Dienstbarkeiten (z.B. Ausnützungsbeschränkungen, Durchfahrtsrechte) soweit möglich zu respektieren oder einvernehmliche Anpassungen anzustreben. Müssen solche Rechte im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden, ist für Ausgleich zu sorgen.*“ Dies gibt Grundeigentümern **Vertrauensschutz**. Viele haben in der Vergangenheit unter bestimmten Annahmen (Bauordnung, Nachbarsvereinbarungen etc.) investiert; diese Verträge und Zusicherungen dürfen nicht leichtfertig entwertet werden. **Planungssicherheit** bedeutet auch, dass das Privateigentum und seine Schutzinstrumente (wie Dienstbarkeiten) ernst genommen werden. Die SVP wehrt sich gegen jegliche *schleichende Enteignung* durch die Hintertür. Daher ist dieser Punkt explizit in die Richtplanung einzubinden.

Rückzonung ungenutzten Baulands und Umgang mit Leerständen

Die Raumplanung im Kanton muss gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz haushälterisch mit Boden umgehen. Dazu gehört, **Bauzonen nicht übermäßig auf Vorrat zu halten**. Unbestritten ist, dass ungenutztes Bauland, das auf absehbare Zeit keine Überbauung findet, ein Problem darstellt. Allerdings warnt die SVP mit Nachdruck vor pauschalen **Rückzonungen** (Auszonungen) zugunsten der Grundeigentümer. Bauland wurde oft unter bestimmten Zusagen eingezont; eine Rückzonung kommt einer Enteignung gleich und führt zu massivem Wertverlust der Grundstücke. Wir fordern deshalb, dass Rückzonungen von ungenutztem Bauland **nur sehr zurückhaltend und bei klarer Notwendigkeit** zum Einsatz kommen – und dann **unter voller Entschädigung** der Betroffenen.

Der Richtplan-Entwurf 2025 erwähnt u.a. die Thematik Fruchtfolgeflächen und mögliches Auszonen von Bauzonen mit hoher Bodenqualität. Aus Sicht der SVP ist hier grösste Sorgfalt geboten: Bevor eine Bauparzelle rückgezont wird, muss geprüft werden, ob nicht doch eine Nutzung – beispielsweise verdichteter Wohnungsbau oder ein Tausch mit weniger wertvollen Flächen – möglich ist. Nur wenn ein Landstück erwiesenermassen *dauerhaft nicht benötigt* und z.B. landwirtschaftlich wertvoll ist, kann man über Rückzonung sprechen, dann aber **fair**.

Vorschlag: Der Richtplan soll festhalten: „*Ungenutzte Baulandreserven sind periodisch zu überprüfen. Wo eine Auszonung im Interesse des haushälterischen Bodenumgangs erwogen wird, sind die Eigentümer frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu entschädigen. Rückzonenungen erfolgen nur bei ausgewiesenem Überangebot an Bauland und nach Ausschöpfen freiwilliger Massnahmen (wie Entwicklungsvereinbarungen mit Eigentümern).*“ So wird der Schutz des Eigentums gewährleistet und trotzdem dem Auftrag, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren, entsprochen.

Ein weiterer Aspekt ist der Umgang mit **Leerständen**. Bevor neues Land eingezont oder bestehende Quartiere stark nachverdichtet werden, sollte man das Potenzial bereits bestehender, aber ungenutzter Bauten ausschöpfen. **Leerstehende Wohnungen, Büros oder Industriegebäude** stellen ein brachliegendes Reservepotenzial dar. Der Richtplan sollte die Gemeinden dazu anhalten, ihre Leerstandssituation zu beobachten und Strategien zu entwickeln, um Leerstände zu reduzieren (z.B. Zwischenutzungen erleichtern, Umnutzungen fördern von Gewerbe zu Wohnen etc.). Die SVP regt an, im Richtplan-Leitsatz zur Innenentwicklung aufzunehmen: „*Vor der Ausdehnung des Siedlungsgebiets und vor grösseren Neueinzonungen sind bestehende Baulandreserven und Leerstände nachweislich zu aktivieren, wo dies möglich ist.*“ Diese **Priorisierung der Innenentwicklung** vor Aussenentwicklung ist im Entwurf bereits grundsätzlich genannt, sollte aber um den Aspekt *Leerstandsabbau* ergänzt werden. Denn es macht wenig Sinn, ungenutzte Gebäude leer stehen zu lassen und gleichzeitig neues Land zu überbauen. Eine konsequente Nutzung vorhandener Ressourcen schont Landschaft und Infrastrukturkosten.

Schutz von Grünflächen und Bäumen

Der Richtplan schlägt vor, **grüne Freiräume und insbesondere grosse Bäume** im Siedlungsgebiet zu erhalten und zu fördern. Die SVP anerkennt den Wert von Bäumen und Parks für das Mikroklima und die Lebensqualität. Dennoch plädieren wir für eine **ausgewogene Herangehensweise**. Pauschale Schutzbestimmungen für alle Bäume könnten die **Eigentümerrechte** über Gebühr beschneiden. Es darf nicht sein, dass Grundeigentümer faktisch enteignet werden, weil ihr Grundstück als *Freiraum* deklariert wird oder jeder Baum unter Schutz steht, selbst wenn er etwa Bauprojekte unmöglich macht oder ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Wir schlagen vor, im Richtplan zwischen **öffentliche bedeutsamen Grünflächen und privaten Gärten** zu unterscheiden. Erstere – wie Parkanlagen, Baumalleen an Strassen, schattenspendende Grünzüge in Überbauungen – sollen soweit möglich erhalten bleiben oder ersetzt werden, da sie der Allgemeinheit dienen. Hier kann der Richtplan ambitionierte Ziele setzen. Bei **Bäumen auf Privatgrund** sollte hingegen gelten: Erhalt wo *sinnvoll* und zumutbar, aber keine absolute Schutzpflicht. Vielmehr könnten Anreize für Baumpflanzungen geschaffen werden (z.B. Förderung von Ersatzpflanzungen, kostenfreie Beratung für Baumpflege). Eine starre Schutzregel hingegen würde Widerspruch hervorrufen und unter Umständen sogar kontraproduktiv sein (Stichwort: Leute könnten Bäume vorsorglich fällen aus Angst vor künftigen Verbots).

Daher empfehlen wir eine Richtplan-Formulierung wie: „*Wichtige Grünflächen und Baumbestände mit öffentlicher Funktion sind zu sichern. In privaten Gärten soll grünes Gestaltungspotenzial genutzt werden; Eingriffe in bestehende wertvolle Bäume sind mit Augenmaß zu beurteilen und können an Wiederbepflanzungen geknüpft werden. Bei Zielkonflikten zwischen Verdichtung und Baumerhalt ist im Einzelfall eine ausgewogene Interessenabwägung vorzunehmen.*“ Damit wird **Flexibilität** bewahrt. Grossflächige Anforderungen für Kaltluftströme können gravierende Auswirkungen auf alle Überbauungspläne haben. Verdichtetes Bauen soll

im Vordergrund stehen, *mit Rücksicht auf* Kaltluft und Grünstrukturen wo möglich – aber nicht absolut vorrangig vor jeder Bautätigkeit. Wichtig ist uns auch hier: **Private Aussenräume bleiben Privatangelegenheit**; staatliche Vorschriften sind schlank zu halten.

Zusammengefasst: Grünräume ja, aber **pragmatisch geschützt**. Neue Bepflanzungen im öffentlichen Raum (z.B. an Strassen, auf Plätzen) begrüssen wir – jedoch auch hier unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und Folgekosten. Ein Baum, der gepflanzt wird, sollte langfristig gepflegt werden können, ohne das Budget zu sprengen. Qualität vor Quantität ist dabei das Motto.

Einschränkungen in gefährdeten Gebieten (Rutschhänge, Überschwemmungszonen)

Die **Sicherheit der Bevölkerung** hat oberste Priorität. Daher unterstützen wir grundesätzlich, dass in **naturräumlich gefährdeten Gebieten** (etwa Rutschhängen, Lawinenzügen, Überschwemmungszonen) strenge Anforderungen an die Bebauung gestellt oder solche Gebiete gar freigehalten werden. Der Richtplan 2025 soll konsequent auf die **kantonalen Gefahrenkarten** zurückgreifen und sicherstellen, dass neue Einzonungen oder Überbauungen in **roten Zonen** (hohes Risiko) unterbleiben bzw. nur mit ausreichenden Schutzmassnahmen erfolgen. Bereits heute sind Bauverbote in akuten Gefahrenzonen durch Gesetzgebung gegeben – der Richtplan kann diese Grundsätze unterstreichen.

Wichtig ist der SVP jedoch, dass betroffene Eigentümer nicht einfach **alleine gelassen** werden. Wenn ein Grundstück aufgrund neuer Erkenntnisse plötzlich als Gefahrengebiet deklariert wird, schrumpfen seine Nutzungsmöglichkeiten und Werte. Hier sollte der Richtplan vermerken, dass die Behörden die Eigentümer unterstützen, **Lösungen zu finden** – sei es durch Anpassung von Bauprojekten, technische Schutzbauten oder notfalls durch Landumlegung/Entschädigung. Beispielsweise könnte ein Satz ergänzt werden: „*In Gefahrengebieten ist eine Nutzung nur in angepasster Form und mit Schutzvorkehrungen zulässig. Wo Nutzungsrechte aus Sicherheitsgründen stark eingeschränkt werden müssen, strebt der Kanton im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Ersatz- oder Entschädigungslösungen an.*“

Für bereits bewohnte Gebiete mit Risiko (z.B. bestehende Siedlungen an Rutschhängen) sollte die Devise gelten: **Gefahren mindern, nicht pauschal Gebiete entwerten**. Das kann heißen, dass Bauherren Auflagen für bauliche Sicherungen bekommen – was wir unterstützen – oder dass gewisse Erweiterungen unterbleiben. Jedoch sollte der Richtplan nicht zu flächen-deckenden **Bauverboten** führen, wo moderate Risiken durch Ingenieurmassnahmen beherrschbar wären.

Im Weiteren regen wir Transparenz an: Gefahrenzonen sollen klar ausgewiesen sein, sodass jeder Bürger weiß, woran er ist. Für Bauten in gelben Zonen (mittleres Risiko) könnte man definieren, dass in der Richtplanung **Vorbehaltsgebiete** festgehalten werden, in denen Planungen besonders sorgfältig abgewogen werden müssen. So bleiben die ländlichen Siedlungsräume geschützt, ohne die Entwicklung völlig abzuwürgen. Die **ländlichen Regionen** sollen nicht nur als Gefahren- oder Schutzräume gesehen werden, sondern als Lebensraum, in dem mit vernünftiger Vorsicht gebaut und gewirtschaftet werden darf.

Immissionen: Licht, Lärm, Rauch

Mit zunehmender Verdichtung und Nutzungsmischung wachsen auch die Herausforderungen rund um **Immissionen**. Für die SVP ist klar: Die Bevölkerung hat Anspruch auf einen Schutz vor übermässigen Störungen (nachtschlafende Wohnquartiere sollen nicht durch Partymeilen

entwertet werden, Anwohner nicht unter permanentem Baulärm leiden etc.). Ebenso klar ist aber auch, dass ein gewisses Mass an Emissionen zum Leben gehört – insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten oder in landwirtschaftlich geprägten Gemeinden. Wir sprechen uns für einen **pragmatischen Interessenausgleich** aus.

Der Richtplan sollte darauf hinwirken, **empfindliche Nutzungen** (z.B. Wohnüberbauungen) nicht unbedacht in Konfliktzonen zu platzieren (etwa direkt an laute Verkehrsachsen oder neben emissionsstarke Betriebe), ohne dass Lösungen parat sind. Raumplanung kann viel zur *Trennung oder Minderung von Nutzungskonflikten* beitragen – z.B. durch Pufferzonen, Grünstreifen als Lärmschutz, oder durch städtebauliche Anordnung (Häuser so stellen, dass sie Lärm abschirmen). Diese Prinzipien sollten in die Richtplanziele einfließen.

Gleichzeitig muss der Richtplan dem **Bestandsschutz** von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft Rechnung tragen. Wer neben einen bestehenden Schweinestall zieht, soll sich im Nachhinein nicht über **Geruch** beklagen dürfen; wer in eine Innenstadt zieht, muss mit einem gewissen **Lärmpegel** rechnen. Hier wünschen wir uns einen Hinweis im Richtplan, dass **bestehende Immissionsträger nicht nachträglich mit unverhältnismässigen Auflagen bedacht werden**, nur weil sich das Umfeld geändert hat. Eine Formulierung könnte lauten: „*Bei Planungen ist darauf zu achten, dass neue empfindliche Nutzungen nur unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Emissionen situiert werden. Das Verträglichkeitsprinzip soll gelten: neue Nutzungen passen sich den bestehenden Verhältnissen an, nicht umgekehrt. Bestehende Betriebe sind vor unvermittelten Einschränkungen durch heranrückende Nutzungen zu schützen.*“

Immissionen wie **Lichtverschmutzung** sind ebenfalls ein Thema: Wir befürworten Bemühungen, die Nachthimmel in ländlichen Gebieten dunkel zu halten und energieintensive Beleuchtungen zu reduzieren – aber bitte ohne kafkaeske Regulierungen. Die Gemeinden wissen selbst am besten, wo eine Strassenlampe gebraucht wird und wo nicht. Der Richtplan kann höchstens sensibilisieren, z.B.: „*Beleuchtungskonzepte sollen umwelt- und anwohnerschonend ausgestaltet werden.*“ Generell gilt: **Mass und Mitte**. Weder sollen Bürger im Dunkeln oder Lärm sitzen, noch sollen wir durch überzogene Sauberkeitsvorstellungen ein lebenswertes Miteinander verunmöglichen.

Landschaftsschutz und ländlicher Raum

Die SVP setzt sich für den **Schutz des ländlichen Raums** und unserer traditionellen Kulturlandschaft ein. Wir unterstützen daher sinnvolle **Landschaftsschutzziele** – etwa die Trennung von Siedlungsgebieten und Erholungslandschaften, den Erhalt von wertvollen Landschaftsbildern (z.B. Seeufer, Hügellandschaften, Panoramaachsen) und den Kampf gegen Zersiedelung. Allerdings darf **Landschaftsschutz nicht zur pauschalen Planungsideologie** verkommen, die jede Entwicklung ausserhalb der Stadtzentren verhindern will. Ländliche Gemeinden brauchen auch Perspektiven für moderates Wachstum und wirtschaftliche Tätigkeit. Der Richtplan-Entwurf thematisiert an einigen Stellen den **Landschaftsschutz** (weitere Anpassungen dazu sind offenbar in Vorbereitung). Die SVP wird solche Anpassungen genau prüfen. Schon jetzt fordern wir, dass bei neuen Landschaftsschutzausscheidungen oder -vorschriften stets eine **Interessenabwägung** erfolgt. Die berechtigten Anliegen des Naturschutzes sind abzuwägen mit den Interessen der lokalen Bevölkerung (z.B. Wohnraum, Arbeitsplätze) und der Eigentümer. Wir sind entschieden gegen eine *über die Köpfe der Betroffenen hinweg verordnete Ausweitung von Schutzgebieten*.

Deshalb schlagen wir vor, im Richtplan-Grundsatz zu **Natur und Landschaft** festzuhalten: „*Neue Landschaftsschutzziele werden im Dialog mit den Gemeinden und Grundeigentümern festgelegt und berücksichtigen regionale Entwicklungsbedürfnisse. Bestehende Siedlungs- und Nutzungsrechte geniessen Vertrauenschutz; allfällige Einschränkungen erfordern eine Güterabwägung und wo nötig Entschädigungen.*“ So wird garantiert, dass Landschaftsschutz nicht gleichbedeutend ist mit *Landstilllegung*.

Ein aktuelles Beispiel ist die Ausweisung von Gebieten für die **Windenergie** im Richtplan: Hier zeigt sich der Konflikt zwischen Klimaschutz (Windräder bauen) und Landschaftsschutz (unberührte Berg- und Juraketten erhalten). Die SVP Kanton St.Gallen hat klar gemacht, dass wir keine *Verschandlung der Heimat* durch ineffiziente Windparks wollen. Landschaftsschutz heisst in diesem Zusammenhang auch, **unsere Heimat vor ideologisch forcierten Industrieanlagen zu bewahren**. Sollte die Richtplan-Anpassung in Zukunft solche Themen berühren, erwarten wir, dass wirtschaftliche Vernunft (z.B. Verhältnismässigkeit der Stromerträge) vor blindem Klimasymbolismus steht – in diesem Sinne teilen wir die Kritik an rein visionären Elementen ohne Realitätsbezug.

Zusammengefasst: Ja zum Landschaftsschutz – aber **mit Augenmass** und unter Einbezug der lokalen Bevölkerung. Der ländliche Raum ist Lebens- und Arbeitsraum, kein Museumsstück. Die SVP wird sich jeder Tendenz entgegenstellen, den ländlichen Kanton St.Gallen in eine statische Schutzzone zu verwandeln, in der Entwicklung abgewürgt wird.

Zuwanderung und Bevölkerungsentwicklung als Grundsatzfrage

Abschliessend möchten wir einen Punkt ansprechen, der im Richtplanentwurf selbst zwar nur indirekt erscheint, aber die *Grundlage aller Raumplanung* bildet: die **Bevölkerungsentwicklung**, insbesondere getrieben durch **Zuwanderung**. Der Kanton St.Gallen verzeichnet seit Jahren ein stetiges Wachstum der Wohnbevölkerung – allein 2024 ein Plus von rund 4'830 Personen (+0.9%). Hinter diesem Wachstum steht hauptsächlich ein positiver **Wanderungssaldo**: Im Jahr 2024 war der Netto-Zuzug von Personen (+4'776) der mit Abstand grösste Faktor des Bevölkerungsanstiegs. Anders gesagt, **Zuwanderung ist der Haupttreiber** für den steigenden Bedarf an Wohnraum, Arbeitsstätten, Infrastruktur.

Diese Fakten müssen bei der Richtplanung ins Kalkül gezogen werden. Die SVP vertritt die Haltung, dass eine **massvolle Zuwanderungspolitik** wesentlich zur Lösung von Raumproblemen beitragen würde. Wenn die Schweiz – und speziell unsere Region – pro Jahr Tausende Menschen netto aufnimmt, ist es kaum möglich, die Siedlungsentwicklung stark zu bremsen. **Verdichtung, neue Wohnbauten, Ausbau der Verkehrsnetze** – all das wird primär nötig, weil immer mehr Leute hier leben. Dem möchte die SVP entgegenwirken durch Begrenzung der Zuwanderung (z.B. striktere Regeln im Rahmen der Personenfreizügigkeit).

Wir regen an, dass der Richtplan in seinen Szenarien und Planannahmen **realistische Bevölkerungsprognosen** verwendet und transparent macht, welchen Einfluss Wanderungsannahmen auf den Flächenbedarf haben. Ggf. könnte im Erläuterungsbericht klar ausgewiesen werden, wie sich verschiedene Szenarien (z.B. *hohe Zuwanderung* vs. *eingeschränkte Zuwanderung*) auf die Raumansprüche auswirken. Dies wäre ein **objektiver Massstab**, der der Bevölkerung zeigt: Wenn wir so weiterfahren, brauchen wir X Hektaren mehr Siedlungsfläche; bei einer Reduktion der Zuwanderung würde der Druck entsprechend sinken. Eine solche Darstellung würde der politischen Diskussion die richtige Richtung geben – anstatt immer nur Symptombekämpfung (Verdichtung, Bauvorschriften, etc.) zu diskutieren, käme man zum Kern: die **Stellschraube Bevölkerungswachstum**.

Natürlich kann der kantonale Richtplan die Zuwanderung nicht steuern; das ist Bundeskompetenz. Dennoch darf dieser Zusammenhang nicht ausgeblendet werden. Nachhaltige Raumplanung heisst auch, das **Bevölkerungswachstum** auf ein verkraftbares Mass zu begrenzen. Die SVP wird auf anderen Wegen dafür kämpfen – aber im Richtplan-Kontext fordern wir zumindest die klare Benennung dieses Faktors. Damit zukünftige Generationen nicht wegen kurzsichtiger Politik von heute in einem zubetonierten Kanton leben müssen.

Schlussbemerkungen

Unsere vorstehenden Ausführungen sind im Geist einer **konstruktiv kritischen Mitwirkung** verfasst. Die SVP Kanton St.Gallen will kein Planwerk in Bausch und Bogen verdammten – wir erkennen an, dass der Richtplan ein wichtiges Instrument ist, um den Kanton geordnet weiterzuentwickeln. Viele Anliegen des Entwurfs (Innenentwicklung, Klimaanpassung, Mobilitätsplanung) sind grundsätzlich verständlich. Doch es kommt auf die **Balance** an: Zwischen Schutz und Nutzung, zwischen Klima und Wirtschaft, zwischen Stadt und Land, zwischen Planung und Freiheit. Diese Balance sehen wir im Entwurf 2025 noch nicht überall gewahrt.

Zusammenfassend fordern wir mehr **Nachschärfung in Richtung Pragmatismus**: weniger unbestimmte Leitbilder, dafür greifbarere Vorgaben, die den Gemeinden und Bürgern wirklich helfen. **Wirtschaftlichkeit** und **Finanzierbarkeit** müssen roter Faden sein – wir weisen darauf hin, dass dieser Begriff im Entwurf praktisch fehlt. Es darf nicht sein, dass aus ambitionierten Papierzielen teure Lasten für Bürger und Unternehmen entstehen, ohne echten Mehrwert. Planung soll **rahmengebend, nicht erdrosselnd** wirken. Dazu gehört auch, dass man den politischen Handlungsspielraum respektiert: lieber schlanke Leitplanken setzen (wie es ein Richtplan tun sollte) als die detailverliebte Regelung jeder Eventualität.

Die SVP wird sich in den weiteren politischen Beratungen dafür einsetzen, dass die Richtplan-Anpassung in unserem Sinne **überarbeitet** wird. Wir hoffen, dass unsere Anregungen Gehör finden und in den definitiven Richtplan einfließen. Unser Ziel ist ein St.Gallen, das **lebenswert, selbstbestimmt und erfolgreich** bleibt – in Stadt und Land. Raumplanung ist Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. In diesem Sinn danken wir für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten, unsere Position in der weiteren Ausarbeitung des Richtplans zu berücksichtigen. Weitere Anträge oder abweichende Haltungen im parlamentarischen Geschäft «Berichterstattung 2026 über den kantonalen Richtplan» bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen